



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von Nina Eichinger**

### **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) sind sämtlichen der mit Frau Nina Eichinger, Inhaberin der Weddingplaner-Agentur „Hochzeitlich“, im Folgenden kurz „Hochzeitlich“ genannt, abgeschlossenen Verträge zugrunde zu legen.

Sollte es sich bei dem Auftraggeber um eine Personenmehrheit handeln, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang etwaiger Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen. Änderungen oder Ähnliches sind unverzüglich gegenüber Hochzeitlich schriftlich bekannt zu geben.

Hochzeitlich stellt sicher, dass ihre AGB in der jeweils geltenden Fassung auf ihrer Homepage unter [www.hochzeitlich.at](http://www.hochzeitlich.at) zur Durchsicht sowie zum Download zur Verfügung steht.

Der/die Auftraggeber bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterschrift, die AGB vollinhaltlich verstanden zu haben und anzuerkennen.

### **2. Änderung der AGB**

Hochzeitlich ist berechtigt, vorliegende AGB jederzeit zu ändern. Hochzeitlich wird ihre Kunden über erfolgte Änderungen der AGB durch einen Hinweis auf ihrer Homepage [www.hochzeitlich.at](http://www.hochzeitlich.at) informieren.

Die neuen AGB treten vierzehn Tage nach deren Veröffentlichung auf der Homepage durch Hochzeitlich in Kraft. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB als vereinbart.

### **3. Vertragsabschluss**

Angebote sind jeweils als verbindlich aufzufassen; Hochzeitlich erachtet sich mangels gegenteiliger Vereinbarung an jedes ihrer Angebote für zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Angebotes, als gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterfertigung eines schriftlichen Vertrages.

Für vor Vertragsabschluss erbrachte Leistungen kann Hochzeitlich zu einem angemessenen Preis von € 55.--pro Stunde verrechnen, wenn der Vertragsabschluss von den Auftraggebern ohne in dem Einfluss von Hochzeitlich liegenden Gründen verweigert wird.

Darüber hinaus ist Hochzeitlich berechtigt, Änderungen und Abweichungen einzelner vertraglicher Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung erforderlich werden, um die Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Hochzeitlich ist verpflichtet, diese Änderungen dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und für die vorgesehenen Änderungen die Einwilligung des Auftraggebers, ebenfalls schriftlich, einzuholen.



#### **4.Preise**

Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise. Auflaufende Barauslagen wie auszulegende Gebühren, Reisespesen, sind im vereinbarten Preis grundsätzlich nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

#### **5.Zahlung**

Die Honorare und Servicepauschalen für Einzelleistungen, wie z.B.: Beratung, Recherche, und Vermittlung von Dritten sind zu zahlen, unabhängig davon, ob eine erfolgreiche Vermittlung erfolgt.

Kommen die Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Hochzeitlich nach Mahnung und angemessener Fristsetzung an den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Alle offenen Forderungen sind bis zum Veranstaltungsbeginn zu 100% von den Auftraggebern an Hochzeitlich zu entrichten. Sollte dies nicht der Fall sein so kann Hochzeitlich ohne Angaben von weiteren Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Die Auftraggeber sind verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss des Vertrages einen Vergütungsvorschuss von 50% des geschätzten Auftragsvolumens inkl. Ust. gegen Rechnungsstellung an Hochzeitlich zu leisten.

Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung zu leisten. Sämtliche Beträge sind binnen vierzehn Tagen nach Rechnungslegung auf das angeführte Konto ohne Abzug zu leisten. Wechsel und Schecks werden nicht entgegengenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen stets zu Lasten der Auftraggeber.

Hochzeitlich ist berechtigt für jede Einmahlung von fälligen Entgelten Mahnspesen in der Höhe von netto € 12,-- in Rechnung zu stellen. Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges ist Hochzeitlich berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. in Rechnung zu stellen.

Vergütungen, welche mittels Rechnungslegung an den Auftraggeber bekannt gegeben werden, gelten von den Auftraggebern als anerkannt, wenn nicht zwei Wochen nach Eingang der Rechnung ein schriftlicher Widerspruch durch die Auftraggeber erfolgt.

Hochzeitlich hat auch dann Anspruch auf die ihr vertraglich zustehende Vergütung, wenn in Folge eines Umstandes, welcher nicht von Hochzeitlich zu vertreten ist, die Veranstaltung nicht bzw. nicht termingerecht oder in der Vertraglichen Art und Weise durchgeführt werden kann.

#### **6.Leistungsbeschreibung**

Die von Hochzeitlich den Auftraggebern angebotenen Leistungen beinhalten ein breites Spektrum, beginnend mit der Planung einer Veranstaltung, über die Organisation der Veranstaltung bis hin (bei Hochzeiten) zur Betreuung der Brautpaare, sowie ihrer Hochzeitsgäste am Hochzeitstag. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen beinhalten, bedürfen einer schriftlichen Form.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, werden von Hochzeitlich den Auftraggebern unverzüglich bekannt gegeben werden. Soweit durch die Änderung der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht den Auftraggebern aufgrund dieser



Abweichung kein Kündigungsrecht zu. Hochzeitlich ist berechtigt, in Abstimmung mit den Auftraggebern, Teile des Vertragsabschlusses in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

Die Erweiterung des Leistungsumfanges nach endgültigem Wirksamwerden des Vertrages (keine Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts) ist durch Hochzeitlich unter Beachtung der Ausschlussfrist von vier Wochen vor der Veranstaltung möglich. Erweiterungen, die vier Wochen vor der Veranstaltung noch von den Auftraggebern gewünscht werden, sind, soweit Hochzeitlich den Erweiterungen zustimmt, gesondert als Zusatzleistung zu vergüten.

Die Auftraggeber unterstützen die Dienste von Hochzeitlich, indem sie gemeinsam mit Hochzeitlich ihre Vorstellungen und Wünsche in der besonderen Leistungsbeschreibung schriftlich festlegen und während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zweckdienliche Auskünfte für die Leistungserbringung an Hochzeitlich erteilen.

Die Auftraggeber sind verpflichtet, Hochzeitlich den Zugang zu jenen Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten zu verschaffen, in denen die Veranstaltung oder sonstige im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Aktivitäten stattfinden, oder aber den Eigentümer der Räumlichkeiten bekannt zu geben, um den Zugang zu den oben besagten Räumlichkeiten zu erhalten.

Bei einem Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht ist Hochzeitlich berechtigt, den Vertrag zu kündigen und darüber hinaus Schadensersatz von den Auftraggebern zu verlangen, wenn die Auftraggeber ihre Mitwirkung endgültig oder nach vorheriger Fristsetzung verweigern.

Die von Hochzeitlich erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten gegenständlichen Auftrags das Eigentum von Hochzeitlich. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum. Insbesondere sind die Auftraggeber nicht berechtigt, gegen die ausdrückliche Zustimmung von Hochzeitlich, die von Hochzeitlich erstellten Pläne zu verwirklichen, sofern nicht sämtliche offenen Rechnungen bezahlt sind. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass innerhalb des Beratungsvertrages ausschließlich Beratungs-, Organisations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden. Ein bestimmter Erfolg kann nicht versprochen werden.

Hochzeitlich wird mit einzelnen Lieferanten wie z.B. Restaurantbetreibern, Musikgruppen oder Blumenfachgeschäften, keine eigenen Verträge abschließen, sondern kommen die einzelnen Verträge ausschließlich zwischen den Lieferanten und den Auftraggebern oder Dritten zustande. Es kann jedoch von den Auftraggebern eine Vollmacht ausgestellt werden, so dass die Vertragsabschlüsse, nach genauer Rücksprache, durch Hochzeitlich übernommen werden können. Hieraus ergibt sich jedoch keine Haftung für Hochzeitlich bei Schlechterfüllung durch den Lieferanten.

Die Auftraggeber werden die von ihnen tatsächlich beauftragten Kooperationspartner anweisen, Hochzeitlich Kopien von den Rechnungen zu übermitteln, die Leistungen zum Inhalt haben, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen. Sollte ein Kooperationspartner eine Übermittlung der Rechnungen an Hochzeitlich verweigern, so verpflichten sich die Auftraggeber, Kopien der Rechnungen, die sie von dem betreffenden Kooperationspartner erhalten haben, an Hochzeitlich weiter zu leiten.



## **7. Stornobedingungen**

Im Falle des Rücktritts bzw. der nicht durch Hochzeitlich verschuldeten Kündigung des Vertrages haben die Auftraggeber Hochzeitlich die bis zum Zeitpunkt der Kündigung/Rücktritts entstandenen Aufwendungen sowie die im Zusammenhang mit dem Vertrag folgenden Anwendungen zu ersetzen.

Wird der Vertrag oder ein Vertragsbestandteil vor Durchführung der Veranstaltung aus einem anderen Grund als dem eingeräumten Rücktrittsrecht storniert, wozu die Leistungsreduzierung auf Wunsch der Auftraggeber zählt, so zahlen die Auftraggeber Hochzeitlich eine Stornierungspauschale zzgl. des bereits geleisteten Service wie folgt:

Stornierung 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	25% des Auftragsvolumens
Stornierung 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	50% des Auftragsvolumens
Stornierung 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	75% des Auftragsvolumens
Stornierung 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn :	100% des Auftragsvolumens

Ein mit Hochzeitlich vereinbartes Erstgespräch ist von den Auftraggebern spätestens vierundzwanzig Stunden vor den festgelegten Gesprächstermin zu stornieren, anderenfalls steht Hochzeitlich eine Entschädigung in Höhe von € 50,00 für den Zeitaufwand zu. Dasselbe gilt für die Stornierung von Folgegesprächen.

Hochzeitlich kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (außerordentliche Kündigung), wenn die Auftraggeber trotz erfolgter Mahnung durch Hochzeitlich ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind, sowie im Falle des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht, oder der Pflicht der Rechnungslegung von Dritten bzw. Kooperationspartnern nicht nachgekommen sind. Im Falle einer Kündigung bleiben Entgeltansprüche von Hochzeitlich für bis dahin erbrachte Leistungen gegen die Auftraggeber sowie allfällige Schadensersatzansprüche unberührt.

Wird die Veranstaltung, infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder Umständen die außerhalb des Einflusses von Hochzeitlich liegen, erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Hochzeitlich als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt so ist Hochzeitlich berechtigt, für die bereits erbrachten und/oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

## **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

Hochzeitlich leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieses Vertrages Gewähr für ihre Leistungen. Gewährleistungsansprüche sind allerdings ausgeschlossen, sofern gegen die Pläne von Hochzeitlich oder ausdrückliche Anweisungen verstoßen wurde, dies ebenfalls bei fehlerhafter Ausführung durch Dritte. Gleiches gilt für Fehler, die auf Informationen, Empfehlungen und Weisungen der Auftraggeber zurückzuführen sind. Für Schäden haftet Hochzeitlich grundsätzlich nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste oder Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Auftraggeber ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach und können Mängel aufgrund des Verhaltens der Auftraggeber nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus diesen Mängeln keine Ansprüche der Auftraggeber hergeleitet werden.



Wird die Veranstaltung, infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder Umständen die außerhalb des Einflusses von Hochzeitlich liegen erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Hochzeitlich als auch die Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt so ist Hochzeitlich berechtigt, für die bereits erbrachten und/oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

#### **9. Nutzungsrechte**

Nutzungsrechte jeder Art an den von Hochzeitlich erstellten Konzeptionen und Fotografien im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger schriftlicher Regelung der Parteien bei Hochzeitlich. Hochzeitlich ist berechtigt, Konzepte aus vorliegender Vertragserfüllung zu Referenzzwecken zu nutzen. Hochzeitlich ist berechtigt, während der Veranstaltung Fotoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenzzwecken einzusetzen.

Alle durch die Auftraggeber überlassenen Daten werden vertraulich durch Hochzeitlich behandelt und nur gegenüber Dritten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages, sofern für dessen Ausführung notwendig, offen gelegt

#### **10. Reisekosten**

Im Umkreis von 20 km. von Hochzeitlich (Asperhofen) sind den Auftraggebern keine Reisekosten zu erstatten. Ab dem 21 km. kann Hochzeitlich € 0,30 pro gefahrenen Kilometer in Rechnung stellen. Grundlage für die Berechnung ist [www.googlemap.com](http://www.googlemap.com) . Abweichungen können im Vertrag geregelt werden.

#### **11. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

Auf diesen Vertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

Ort, Datum:

-----

Auftragnehmer:

-----

Auftraggeber:

-----



## **BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERLEIH**

### **1. Zahlungsbedingungen**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Anspruch von Hochzeitlich für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Hochzeitlich behält sich vor, eine Kautions zu erheben, die bei ordentlicher Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgezahlt wird.

### **2. Qualität des Mietgutes**

Hochzeitlich ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern.

### **3. Weitergabe an Dritte**

Eine Vermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne vorher erteilte schriftliche Genehmigung durch Hochzeitlich untersagt. Für sämtliche Folgeschäden, die aus Nichtbeachtung dieser Auflage resultieren, haftet der Mieter in vollem Umfang.

### **4. Mietzeitraum/Überziehung**

Die Miete beginnt an dem Tage, an welchem dem Mieter der Mietgegenstand ausgehändigt worden ist und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. Hochzeitlich behält sich vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu liquidieren. Darüber hinaus ist Hochzeitlich berechtigt, die Rückgabe von Mietgegenständen anzumahnen, sie hat das Recht, ab der ersten Mahnung einen Mahnbetrag von jeweils € 12,00 pro Mahnung zu erheben.

### **5. Versicherungsschutz**

Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Bei der Anlieferung haftet der Mieter in vollen Umfang mit dem Wiederbeschaffungswert für sämtliche Schäden und Verluste, sowie hierdurch evtl. entgangene Mieteinnahmen, auch wenn die Schäden nicht von ihm selbst sondern von Dritten, z.B. von seinen Gästen oder dem Personal verursacht wurden. Für Transportschäden und entstandene Schäden vor Ort, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung der Mietsache durch den Mieter, übernimmt Hochzeitlich keine Haftung. Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig.

### **6. Anzeigepflicht bei Schäden**

Der Mieter hat eventuelle Schäden, die die weitere und sofortige Benutzung der Mietsache erschwert oder unmöglich macht unverzüglich telefonisch zu melden. Transportschäden, wie auch alle anderen evtl. Schäden wie z.B. Kratzer an den Gegenständen sind Hochzeitlich bei der Rückgabe anzuzeigen.



### 7. Zustand bei Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, indem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachtes Mietgut berechnet Hochzeitlich die Reparaturkosten. Die Spezialreinigung bei stark verschmutzten textilen Mietgegenständen wird bei Rückgabe der Mietgegenstände, von Hochzeitlich zusätzlich verrechnet.

Ort, Datum:

-----

Mieter:

-----

Vermieter:

-----